

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 11

Artikel: Bemerkungen zu unserem Fiskalsystem
Autor: Schmutz, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zu unserem Fiskalsystem

Von Heinz Schmutz

Eine sachliche Diskussion über die unmittelbaren finanzpolitischen Aufgaben der Schweiz, welche von drei wesentlichen Problemen überragt werden, stößt auf sich ständig vergrößernde Schwierigkeiten, da man sie zum Angelpunkt *rein politischer und interessegebundener Auseinandersetzungen* stempelt. Schlagwortartig aufgezählt und nebeneinandergereiht können die *Kardinalprobleme* mit «Ausgleich des eidgenössischen Gesamtbudgets inklusive Finanzierung der Altersversicherung», «Tilgung der Bundeschuld» und «Neuverteilung der Aufgaben sowie der entsprechenden Steuerquellen zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten» umschrieben werden. Wir wollen jedoch mit dieser Gliederung die innere Zusammengehörigkeit der drei finanzpolitischen Aufgaben, die schon rein äußerlich durch den Ausdruck «Bundesfinanzreform» charakterisiert wird, keineswegs in Frage stellen. Hier sei jedoch, als Folge der fiskalpolitischen Beschlüsse im Rahmen der Altersversicherungsfinanzierung und der Wehrsteuerzuschläge, nur ein Spezialgebiet, zur Wegleitung für die öffentliche Diskussion anlässlich der kommenden Finanzreformprojekte, nämlich unser *gegenwärtiges Steuersystem*, einer näheren Betrachtung unterzogen. Leider wurde gerade dieses Kardinalproblem aller Reformfragen in besonders ausgeprägtem Maße zu einem politischen Objekt parteitaktischer Erwägungen gemacht. Doch darf diese Tatsache die verantwortlichen Behörden nicht dazu veranlassen, dem geringsten Widerstande entsprechend, einem staats- und volkswirtschaftlich sinnwidrigen Fiskalsystem den Vorzug zu geben.

Während früher, im Zeitalter der sagenhaft kleinen Budgetziffern und der erfrischend anmutenden staatsgewaltsfreien Sphäre des Lebens, die Erhebung einer *Kopfsteuer* oder einer *Akzise*, also einer Steuer auf dem Verkehr und Verbrauch und später die Deklarierung einiger weniger *Zollpositionen* oder die *proportionale Besteuerung*, als durchaus gerecht bezeichnet werden konnten, müssen heute ganz andere Anforderungen an ein Steuersystem gestellt werden. Der Staat hat derart mannigfache Aufgaben zu übernehmen, und seine Interventionslust ist in einem solchen Ausmaße angestiegen, daß die steuerlichen Deckungsmittel eine kaum vorstellbare Größenordnung erreichten. Der zweite Weltkrieg brachte zudem auch den neutralen Ländern eine Schuldenlast, deren Verzinsung und Tilgung weit mehr

Mittel als noch in der Vorkriegszeit der gesamte Steuerhaushalt beanspruchen. Diese Tatsachen verlangen ein Steuersystem, das durch die *Zusammenfassung einer ganzen Anzahl verschiedener Steuerobjekte* die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen individuell berücksichtigt.

Selbstverständlich bringt eine derartige Kombination von veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern mit indirekt erhobenen Verbrauchs- und Verkehrssteuern gewisse *Komplikationen* mit sich. Ohne Gefährdung einzelner Existenzen oder ganzer Wirtschaftsgruppen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtprosperität, wie auch unter Wahrung der individuellen Initiative, kann jedoch eine Vereinfachung im Sinne einer Reduktion auf wenige, dafür aber umso ergiebigere Fiskalquellen nicht verantwortet werden.

Bis zum Bundesratsbeschuß vom 29. Juli 1941, laut welchem die Warenumsatzsteuer mit Wirkung ab 1. Oktober 1941 erhoben wurde, mußte unser Steuersystem als außerordentlich lückenhaft bezeichnet werden. Trotzdem stieß gerade die Umsatzsteuer als neue Fiskaleinnahme von Anbeginn an, aus meist parteitaktischen Erwägungen, auf zahlreiche Widerstände. Die politisch gefärbten Forderungen auf Reduktion oder Abschaffung dieser indirekten Fiskaleinnahme werden mit dem Hinweis auf die sogenannte «ungebührliche» Belastung des Verbrauches der breiten Massen begründet, wobei man die Steuer *als solche isoliert*, anstatt im Rahmen des gesamten Systems betrachtet. Die gleiche Feststellung gilt auch für die Entgegnung der Befürworter der Erhebung von Wehrsteuerzuschlägen, daß diese Fiskalmaßnahme andere Objekte als die Kriegsgewinnsteuer und das Wehropfer erfasse und somit nicht zu Überlastungen führe. Wenn auch dieser Einwand eine gewisse theoretische Berechtigung hat, ist es praktisch doch unzulässig, jede Steuerart für sich allein zu betrachten. Maßgebend für den Steuerzahler ist nur die gesamte Steuerlast und hier ergibt sich, daß die Steuerpflichtigen von Wehropfer und Wehrsteuerzuschlägen, ja weitgehend sogar der Kriegsgewinnsteuer identisch sind und zwar sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen.

In Wirklichkeit wurden durch die veranlagten Steuern von Einkommen und Vermögen im Durchschnitt der Jahre 1941/44 mehr als 75 % der Gesamtfiskaleinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebracht, während die Warenumsatzsteuer mit weniger als 15 % am Gesamtaufkommen partizipierte. Dieses Mißverhältnis wird auch, unter Berücksichtigung aller indirekt erhobenen Verkehrs- und Verbrauchssteuern inklusive Zölle, nicht beseitigt. Wie weit entfernt wir tatsächlich heute noch von einem gerechten Steuersystem sind, zeigt der Vergleich mit einigen ausländischen Staaten in der nebenstehenden Tabelle:

Staaten	Vom Gesamtfiskalaufkommen entfallen auf	
	veranlagte Steuern vom Vermögen und Einkommen folgende Prozente	indirekt erhobene Verkehrs- und Verbrauchssteuern <i>inklusive Zölle</i> folgende Prozente
Schweiz 1945	76,3	23,7
Großbritannien 1945/46	63,7	36,3
U. S. A. 1945/46	49,1	50,9
Frankreich 1945/46 } inkl. Kapitalabgabe }	26,5	73,5
Rußland 1945	12,0	88,0

Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1937 bis 1940 ist für 1941 bis 1946 der Anteil der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz um nicht weniger als 12,9 % gestiegen, der entsprechende Anteil der Verkehrs- und Aufwandssteuern dagegen um ebensoviele Prozente gesunken, was genau der entgegengesetzten Tendenz des Auslandes entspricht. Selbst wenn die Zölle in den nächsten Jahren bedeutend mehr einbringen würden als vor dem Kriege, müßte die Quote der indirekten Fiskalbelastungen, trotz Umsatzsteuer, hinter ihrem eigenen Vorkriegsresultat nachhinken. Die Finanzierung der Altersversicherung wird zudem, trotz Wegfall der Nachlaßsteuer, über den Weg der kantonalen Anteile nochmals eine Verschiebung zu Ungunsten von Vermögen und Einkommen bringen.

Bereits heute bezahlen 15 % der Steuerpflichtigen mehr als drei Viertel aller Vermögens- und Einkommenssteuern, während 85 % der Pflichtigen nur einen Viertel des veranlagten Steueraufkommens aufbringen. Wenn wir die Tatsache, daß gegenwärtig beinahe 25 % des Volkseinkommens dem Staate abgeliefert werden müssen, mit in Rechnung stellen, so dürften diese Zahlen für die absolute Überlastung von Vermögen und Einkommen genügende Beweise liefern. Die wirklich zahlenden 15 % der Bürger können sich selbstverständlich referendumspolitisch gegen weitere Beutezüge der Regierung, die, der Politik des geringsten Widerstandes folgend, bei diesen die Steuerschraube anzieht, nicht zur Wehr setzen. Bei einer zu amortisierenden Schuld von ca. 11 Milliarden Franken, deren Verzinsung und Tilgung bei einem Durchschnittszinsfuß von 3 % und einer Amortisationsdauer von 60 Jahren eine jährliche Annuität von 397 Millionen Franken erfordern, die neben den übrigen stark gestiegenen ordentlichen Budgetausgaben zu decken sind, ist es volkswirtschaftlich, psychologisch und finanzpolitisch direkt als eine Notwendigkeit zu bezeichnen, daß alle Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, zur Bezahlung herangezogen werden.

Wird davon Umgang genommen, dann muß eine solche Politik über kurz oder lang zu einer Nivellierung von Vermögen und Ein-

kommen oder zu einer Flucht dieser Werte ins Ausland führen. Dadurch müßte aber unsere Volkswirtschaft der Kapitalsubstanz verlustig gehen, die bis heute, zusammen mit der hochwertigen Arbeitsleistung, unsere ungünstigen natürlichen Produktionsvoraussetzungen, bedingt durch die Kargheit des Bodens, die Rohstoffarmut, die Überbevölkerung und die Binnenlage des Landes, zu kompensieren vermochte. Als Begleiterscheinungen der Nivellierung wäre ein *Rückgang der Unternehmerinitiative und der Risikofreude* sowie des allgemeinen Sparsinnes unvermeidbar, was dem Verlust gerade jener Faktoren gleichkäme, die seit der Industrialisierung für den ständig zunehmenden allgemeinen Volkswohlstand und die hohe anspruchsvolle Lebenshaltung der Schweiz maßgebend waren. Diese Entwicklung zu verhindern, liegt keineswegs allein im Interesse der Besitzenden und der hohen Einkommensbezüger, sondern ebenso sehr im Interesse unserer Arbeiter, die, ohne den Einsatz der hohen risikotragenden und -wagenden Vermögen und ohne entsprechende Kapitalakkumulation durch die Unternehmergevinne und hohen Erwerbseinkommen, brotlos werden müßten. Diese Überlegung weist auf einen der Widersprüche des sozialistischen Programmes der «Neuen Schweiz» hin. An und für sich läßt sich dieser Widerspruch für jedes Land nachweisen; für die Schweiz aber, wo sich bei 4,3 Millionen Einwohnern jeder Autarkiegedanke von selbst ad absurdum führt, muß sich eine solche Sinnwidrigkeit sogar potenzieren.

Hat man die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Lasten auf das ganze Volk anerkannt, dann erhebt sich die Frage, auf welche Weise die *breite Volksmasse* zu Steuerleistungen herangezogen werden soll. Theoretisch wäre es denkbar, auch sie mittels der allgemeinen Einkommenssteuern zu erfassen, doch würde dies, nebst einem weiteren Eingriff des Bundes in die Finanzhoheit der Kantone, eine technische Erhebungsarbeit bedingen, deren Kosten einen großen Teil der Steuererträge wiederum verzehren würden. Für das Steuersubjekt ergäben sich Unannehmlichkeiten durch die Formularausfüllungen und Zahlungsschwierigkeiten bei der Fälligkeit des Betrages. Zudem wäre eine gesetzlich zulässige *Steuerausweichmöglichkeit* für sie unmöglich.

Ganz anders bei den *indirekten Aufwand- und Verkehrssteuern*. Hier erfolgt die Bezahlung tropfenweise, meist für den Haushalt unmerklich, jedenfalls leichter zahlbar und bei sozialer Ausgestaltung der entsprechenden Fiskalmaßnahmen (z. B. Befreiung lebensnotwendiger Waren) ist eine *gesetzlich zulässige Ausweichung von der Steuer* ohne weiteres möglich. Gerade diese Momente sind es, die in den letzten Jahrzehnten in den meisten Ländern die Warenumsatzsteuer zu einem bevorzugten Fiskalobjekt werden ließen. Heute kennen bereits mehr als 25 Staaten die Warenumsatzsteuer als zen-

trale Fiskalquelle der indirekten Steuern, wobei ganz generell im Auslande bedeutend rigorosere Sätze als bei uns zur Anwendung gebracht werden. Dr. Hans Gerber hat in seiner Dissertation «Die Belastung der Konsumenten, speziell unterer Einkommensschichten und großer Familien durch die Warenumsatzsteuer» (Buchdruckerei F. Graf-Lehmann, Bern 1946) eindeutig nachgewiesen, daß die Belastung der Familien durch diese Verbrauchssteuer außerordentlich gering ist und keinerlei schwerwiegende oder gar drückende Last für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten darstellt. Gestützt auf die «Haushaltungsrechnungen von Familien unselbstständig Erwerbender 1936/37 und 1937/38», hat der Verfasser für fünf Familientypen, nämlich für Ehepaare ohne, mit zwei, drei, vier bis fünf und sechs bis sieben Kindern bei Einkommensstufen zwischen 2500 Franken und 8000 Franken festgestellt, daß die durchschnittliche Umsatzsteuerbelastung der Gesamtausgaben zwischen 1,12 und 1,20 Prozent schwankt.

Psychologisch ist es wichtig, daß die Verbrauchssteuern nicht offen überwälzt werden, wie dies gegenwärtig bei uns mit der Umsatzbelastung geschieht. Bei einem künftigen weiteren Ausbau sollte diese Tatsache Berücksichtigung finden.

Unter keinen Umständen wäre es für den Finanzhaushalt des Bundes oder für das Steuersystem als solches verantwortbar, die Ermäßigung oder gar die Abschaffung der Umsatzsteuer in Diskussion zu ziehen. Wir möchten aber anderseits von einer Ausdehnung der Warenumsatzsteuer auf lebensnotwendige Artikel ebenfalls Umgang nehmen, um die politischen Widerstände gegen diese Fiskalquelle nicht noch mehr zu schüren.

Hingegen erachten wir eine *Ausdehnung der Umsatzbelastung auf die alkoholischen Getränke* umso gerechtfertigter, als, trotz steigender Steuereinnahmen, der Anteil der indirekten Steuern am Gesamtfiskalaufkommen während des Krieges und bis heute um 12,9% sank. Zur vergleichenden Betrachtung sind in der Folge die Steuerbelastungen inklusive Zölle und die Verbrauchszziffern der alkoholischen Getränke einiger Länder vor dem Krieg tabellarisch zusammengestellt.

Die Tabelle bestätigt die schon des öfters behauptete Tatsache, daß der schweizerische Konsum alkoholischer Getränke pro Kopf, in reinem Alkohol ausgedrückt, bei gleichzeitig geringster fiskalischer Belastung, an der Spitze aller Länder steht. Die Belastung des Bieres wird in unserer Aufstellung nur noch von Österreich und diejenige des Weines von Frankreich unterboten. Der Branntwein gar hat von allen aufgeführten Ländern weitaus den geringsten Tribut an den Fiskus abzuliefern, trotzdem der Konsum pro Kopf in Litern gegenüber allen erwähnten Staaten am höchsten steht. Hier klafft somit

Steuerbelastung inklusive Zölle und Verbrauch der alkoholischen Getränke vor dem Krieg. (Die Zahlen stammen je nach Land aus den Jahren 1935—1939.)

Staaten	Steuerbelastung inkl. Zölle pro Mengeneinheit in Sfr.			Verbrauch pro Kopf in l im Durchschnitt			
	Bier hl	Wein hl	Brannt- wein 100% l	Bier	Wein	Brannt- wein 100%	Total in reinem Alkohol
Belgien	?	27.—	7.35	188.55	8.05	1.07	8.25
Dänemark	30.—	30.30	21.50	64.09	1.65	1.52	2.81
Deutschland	19.79	38.80	6.60	64.30	4.23	0.95	3 66
England	59.60	54.75	39.—	77.98	1.57	0.81	5.74
Frankreich	?	17.—	4.—	29.47	167.25	2.61	20.51
Italien	?	29.50	4.20	3.20	110.36	0.68	15 89
Niederlande	13.70	49.70	10.60	25.45	1.66	1.13	2.49
Norwegen	36.90	52.50	8.90	26.65	2.74	0.36	2.36
Oesterreich	6.10	?	2.45	71.75	14.70	1.63	5 83
Schweden	14.80	46.75	8.—	36.55	0.55	2.11	3.14
Schweiz	6.27	24.—	2.50	57.62	48.56	2.88	12.57
Tschechoslowakei	?	31.80	3.65	60.42	3.80	1.74	4.45

in unserem Steuersystem eine Lücke, die durch keine noch so sorgfältig begründeten wirtschaftlichen Sonderinteressen wegdiskutiert werden kann. Die Schließung dieser Lücke ist sowohl vom ethischen, volksgesundheitlichen und sozialen, als auch vom fiskalischen Standpunkte aus eine unbedingte Notwendigkeit.

Die referendumspolitisch günstigste Voraussetzung für eine diesbezügliche Neuorientierung, nämlich die Heranziehung der Alkoholika zur *Finanzierung der Altersversicherung*, hat man bereits verscherzt. Doch gilt es, in ebenso unnachgiebiger Weise, die Erschließung dieser Steuerquelle im Rahmen der Bundesfinanzreform zu verfolgen und zu verwirklichen. Man darf sich durch den ersten mißglückten Versuch einer allgemeinen Getränkesteuer im Jahre 1933 keineswegs abschrecken lassen, da heute, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit besteht, die Getränkesteuer in die gut eingespielte Umsatzsteuer einzubauen, durch die ja die Getränke ebenfalls bereits erfaßt werden.

Es liegt auf der Hand, daß, auch nach Ausschöpfung dieser Quelle, ein gesundes Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern nicht hergestellt sein wird, denn die Überlastung der hohen Vermögen und Einkommen hat eine zu einseitige Verlagerung auf die eine Kategorie von Steuerarten bewirkt. Energische und wirksame Abhilfe kann aber nur durch eine *rigorese Ausgabenbeschränkung des Zentralstaates, im Zusammenhang mit einer Steuerreduktion auf den überlasteten hohen Kapitaleinkommen*, gefunden werden.

Der Vollmachtenbeschuß des Bundesrates bezüglich der Wehrsteuerzuschläge auf hohen Erwerbseinkommen ist somit scharf zu verurteilen. Es ist unverständlich, daß Bundesrat Nobs diesen Beschuß sanktionierte, nachdem er anlässlich der Beratung der nationalrätslichen Kommission zur Vorbereitung der Finanzierung der Altersversicherung folgende Erklärung abgab:

«Ich weiß es erst seit 14 Tagen, daß in keinem Lande der Welt die großen Vermögen und der Vermögensertrag so hoch besteuert werden wie bei uns und ich weiß es erst seit 14 Tagen, daß in keinem Land die niedrigen Einkommen so privilegiert werden wie bei uns».

Die kriegsführenden Staaten Amerika und das sozialistische England gewähren bereits seit zirka einem Jahr gewisse Steuererleichterungen, während die Schweiz als neutraler Staat weitere Erhöhungen der direkten Steuern beschließt. Gleichzeitig werden die beiden angelsächsischen Regierungen dieses Jahr dem Volke ein ausgeglichenes Budget mit einer Tilgungsannuität vorlegen können, während unser Parlament ein unglaublich hohes Budgetdefizit, ohne Berücksichtigung irgendwelcher Schuldentilgung angenommen hat. Es ist zu hoffen, daß diese Tatsachen, gleichzeitig mit der notwendigen Neuordnung unseres Gesamtsteuersystems, in den kommenden Beratungen über die Bundesfinanzreform berücksichtigt werden.

Die Stellung des Unternehmers auf dem Markte

Von Wilhelm Röpke

I.

Wir pflegen den Unternehmer als den Organisator der Produktion zu definieren, der auf eigene Initiative und eigenes Risiko die verschiedenen Produktionsfaktoren zu bestimmten Kombinationen zusammenfaßt und in dem Wechsel dieser Kombinationen immer neue Entscheidungen zu treffen hat. Wie man diese Definition auch variieren und welche weiteren Elemente, vor allem psychologischer Art, man ihr noch hinzufügen mag, entscheidend bleibt immer eine Tatsache: die Marktverbundenheit und Marktabhängigkeit des Unternehmers, die ihrerseits den Prozeß der Marktwirtschaft entscheidend beeinflussen. So wird er zum eigentlichen Träger jenes Wirtschaftssystems, das wir im Gegensatz zur «kollektivistischen» Wirtschaft als Marktwirtschaft bezeichnen. Er, der Unternehmer, erscheint als der Knotenpunkt dieses so ungeheuer komplizierten Prozesses der Marktwirtschaft; er empfängt die Impulse, die von den Konsumenten an ihn gelangen, und setzt sie in eine entsprechende Art und Menge der Produktion um; anderseits tritt er auf den Märkten der Produktions-